

von Jägerndorf an die Reichsgrenze gegen Leobschütz und von Olbersdorf an die Reichsgrenze gegen Reife früher auszuführen, als nicht die Hauptlinie Olmütz-Freudenthal-Jägerndorf vollendet ist, wird die k. k. österreichische Regierung dafür Sorge tragen, daß der Bau der Eisenbahnstrecke von Jägerndorf an die Reichsgrenze gegen Leobschütz womöglich zugleich mit jenem der Hauptlinie Olmütz-Freudenthal-Jägerndorf, demnach spätestens bis zum 21. April 1873, als dem konzessionsmäßigen Vollendungstermine dieser Hauptlinie vollendet und die genannte Bahnstrecke zugleich mit der Hauptlinie dem Betriebe übergeben werde.

Bezüglich der Eisenbahnstrecke von Olbersdorf an die Reichsgrenze gegen Reife wird dahin gewirkt werden, daß dieselbe womöglich gleichzeitig mit der Flügelbahn Jägerndorf-Olbersdorf und zwar spätestens bis 21. April 1873 ausgebaut und dem Betriebe übergeben werde.

### Artikel III.

Die Königlich preussische Regierung hat für die auf ihrem Gebiete gelegene Strecke der im Artikel I. unter 1 genannten Bahn der in Breslau domicilirenden Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft die Konzession ertheilt.

Die Königlich preussische Regierung wird dem Konzessionär die Verpflichtung auferlegen und ihn mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dazu anhalten, die im Artikel II. bezüglich der österreichischen Strecke dieser Bahn festgesetzte Frist für die Vollendung und Betriebseröffnung der ihm konzessionirten preussischen Strecke einzuhalten, so daß auch dann, wenn die österreichische Anschlußstrecke vor dem oben bezeichneten Termine dem Betriebe übergeben werden sollte, die Betriebseröffnung auf der ganzen Bahnlinie Jägerndorf-Leobschütz gleichzeitig stattfinden kann.

Sollte die Mährisch-Schlesische Centralbahn nicht in der Lage sein, die ihr konzessionirte österreichische Strecke der Jägerndorf-Leobschützer Bahn rechtzeitig auszuführen, so wird die k. k. österreichische Regierung nach erfolgter Notifikation unverweilt denselben Unternehmer, welcher für den preussischen Theil der Bahn die Konzession erhalten hat, die Konzession auch für die in Oesterreich gelegene Anschlußstrecke unter Festsetzung des obigen Vollendungstermins ertheilen, denselben im Uebrigen keine ungünstigeren als die in Oesterreich für ohne Staatsgarantie unternommene Eisenbahnen üblichen Konzessionsbedingungen auferlegen und hiervon der Königlich preussischen Regierung Mittheilung machen.

### Artikel IV.

Die Königlich preussische Regierung hat für die auf ihrem Gebiete gelegene Strecke der im Artikel I. unter 2 genannten Bahn von Reife nach Ziegenhals der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft die Konzession ertheilt. Sollte dieser Gesellschaft auch die Baukonzession für die Strecke Ziegenhals bis zur Reichsgrenze ertheilt werden, so wird die Königlich preussische Regierung hiervon die k. k. österreichische Regierung in Kenntniß setzen.

Die Königlich preussische Regierung wird dem für die letztgedachte Bahnstrecke zu konzessionirenden Unternehmer die Verpflichtung auferlegen und ihn